

- der sozialistische Großhandel den Vertrieb eines Erzeugnisses nicht übernimmt,
- nach der Zweckbestimmung des Erzeugnisses die Unterbreitung des Angebotes durch Vertreter (z. B. Vorlage von Musterkollektionen) oder die technische Beratung des Bestellers erforderlich ist.

Vertreterkosten dürfen nicht kalkuliert werden, wenn die Betriebe den Einzelhandel im Direktgeschäft beliefern und entsprechend den Rechtsvorschriften die Großhandelsspanne mit dem Einzelhandel geteilt werden kann.

Die Betriebe haben zu sichern, daß die kalkulierten Vertreterkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten stehen. Die Vertreterkosten sind in volkswirtschaftlich vertretbarer Höhe als Einzelkosten oder als Gemeinkosten zu verrechnen.

19. Kosten für Wassernutzung

19.1. Das Wassernutzungsentgelt gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25) ist kalkulationsfähig.

Zuschläge zum Wassernutzungsentgelt gemäß § 2 Abs. 7 der vorgenannten Verordnung (Zuschläge bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder des genehmigten Verbrauches) sind nicht kalkulationsfähig.

19.2. Kostenbeteiligungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen mit Mehrzwecknutzung sind kalkulationsfähig (§ 13 Abs. 5 der in Ziff. 19.1. genannten Verordnung). Derartige Kosten sind, soweit erforderlich, zeitlich abzugrenzen.

19.3. Das Bereitstellungsentgelt gemäß § 15 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 77) ist kalkulationsfähig.

20. Steuern, Gebühren, Beiträge

Die von den Betrieben zu entrichtenden Steuern (wie Kraftfahrzeugsteuer) sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung und der betrieblichen Verursachung kalkulierbar.

Gebühren (z. B. auf Grund der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren) sowie Beiträge (z. B. Mitgliedsbeiträge zum Warenzeichenverband oder vertraglich festgelegte Beiträge für Erzeugnisgruppenarbeit, die von volkseigenen örtlichen Betrieben zu leisten sind) sind kalkulierbar.

Gebühren, die im Zusammenhang mit Ordnungsstrafen oder sonstigen Strafen und mit der Erteilung von Mehrerlösabführungsbescheiden erhoben werden, sind nicht kalkulierbar.

21. Zinskosten .

21.1. Zinskosten für

- planmäßige Grund- und Umlaufmittelkredite,
- zusätzliche Kredite zur Stimulierung der sozialistischen Rationalisierung, der Wettbewerbs- und Neuererbewegung, auch wenn ein Abschlag vom Grundzinssatz gemäß § 3 Abs. 2 der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972, Nr. 4 S. 41) gewährt wird,

sind in Höhe des Grundzinssatzes von 5% kalkulationsfähig.

Sofern für bestimmte planmäßige Vorgänge, wie Reservehaltungen oder Investitionen unter Kontrolle des Ministerrates, Kredite mit Abschlägen vom Grundzinssatz gewährt werden, sind die Zinsen in Höhe des ermäßigten Satzes zu kalkulieren.

21.2. Bei der Festlegung des Gesamtbetrages der kalkulationsfähigen Zinsen ist von dem mit der zuständigen Geschäftsbank abgestimmten Volumen der Plankredite für das Folgejahr auszugehen, soweit nicht Kostennormative für Kreditzinsen vorgegeben sind.

22. Kosten für die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse

Die zur Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen aufgewendeten Kosten (z. B. Lohnkosten) sind kalkulationsfähig.

Sofern die materielle Anerkennung von hervorragenden Leistungen der Werk tätigen bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen nach den für das Neuererwesen geltenden Bestimmungen erfolgt, sind diese Vergütungen kalkulierbar, wenn sie nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu Lasten der Kosten zu zahlen sind. Materielle Anerkennungen aus Kosteneinsparungen sowie aus Mitteln des Prämienfonds und des Verfügungsfonds sind nicht kalkulierbar.

23. Kosten für Risiko

Kosten für Risiko sind kalkulationsfähig, wenn dies in den Preisvorschriften bestimmt ist (z. B. Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer [GBl. II Nr. 32 S. 259]).

24. Sonstige kalkulationsfähige Kosten

Kalkulationsfähig sind auch

- Kosten, die aus der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen sowie aus Untersuchungen zur Erarbeitung von Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion entstehen;
- Honorare, insbesondere entsprechend den geltenden Honorarordnungen, für Leistungen, die vom Betrieb in Anspruch genommen werden;